

# Laborordnung für das Institut für Geotechnik (IGT) der HS Bochum

Diese Laborordnung gilt für alle Studierenden und sonstigen Angehörigen der HS Bochum, die im Rahmen von Praktika, Abschlussarbeiten oder anderen Arbeiten in den Laborräumen des IGT Versuche durchführen oder sich in den Räumlichkeiten aufhalten.

Sie dient dazu, Studierende und sonstige Angehörige der HS darüber zu unterweisen, wie sie an einem unfallsicheren, reibungslosen Laborbetrieb mitwirken können und müssen.

## 1. Bekanntgabe der Laborordnung

Die Laborordnung wird bekannt gegeben:

- indem sie vor Beginn eines Praktikums, einer Abschlussarbeit oder anderen Arbeiten von der Laborleiterin oder ihren Beauftragten bei einer Unterweisung erläutert und zugänglich gemacht wird. Neue Mitglieder des Institutes für Geotechnik erhalten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Einweisung,
- durch Aushang in den Laborräumen,
- auf der Homepage des IGT.

## 2. Weisungsbefugte Personen

Folgende Personen sind berechtigt, Einweisungen bzw. Unterweisungen vorzunehmen und im Falle von Missachtung der Laborordnung disziplinarische Maßnahmen einzuleiten:

- Frau Prof. Dr.-Ing. Marie-Theres Steinhoff (Laborleiterin)
- Herr Heinz Grabowski,
- Frau Melanie Blum, M. Sc.

## 3. Laborräume

Zum Institut für Geotechnik gehören folgende Räume:

- B01-11 (Teilbereiche der Laborhalle),
- B01-14 (Lagerraum),
- B01-15 (Aufenthalts- und Büroraum),
- B01-16 (Laborraum),
- B01-17 (Büroraum),

---

## Laborordnung des Institutes für Geotechnik (IGT)

- B01-18 (Seminarraum),
- B01-19 (Klimakammer).

### 4. Zugang und Nutzung der Laborräume

4.1 Der Zugang erfolgt ausschließlich über die Außentür. Diese Tür wird verschlossen gehalten. Der Zugang wird über eine akustische Signalabgabe (Klingel) angefordert.

4.2 Nicht unterwiesene Personen dürfen die Laborräume nur in Begleitung der Professorin oder einer Aufsicht führenden Person betreten.

4.3 Für die Durchführung der Laborarbeiten bzw. –tätigkeiten sind vom jeweiligen Nutzer die entsprechenden Schutzbekleidungen vorzuhalten und die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

4.4 Studierende, die Abschlussarbeiten oder andere Arbeiten durchführen, müssen sich vor Aufnahme und nach Beendigung der täglichen Arbeit bei einer Aufsichtsperson des IGT melden. Die Arbeiten können daher nur zu den Anwesenheitszeiten der jeweiligen Aufsichtsperson durchgeführt werden. Die für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Sicherheitsausrüstung ist von den Studierenden selbst mitzubringen.

4.5 Gefährliche Arbeiten dürfen in den Laborräumen nur durchgeführt werden, wenn sich eine zweite Person in Sichtweite befindet, so dass unverzüglich Hilfe geleistet oder herbeigeholt werden kann (siehe **Hinweisblatt Notruf HS-Bochum**). Das Gefährdungspotenzial ist den Arbeitsanweisungen für den jeweiligen Versuch zu entnehmen.

4.6 Die Türen der Laborräume und der Laborhalle müssen verschlossen sein, wenn sich keine weisungsberechtigte Person darin aufhält.

4.7 Während des Aufenthaltes in den Laborräumen müssen die Weisungen von befugten Personen sofort befolgt werden. Das gilt besonders im Falle einer drohenden Gefahr.

4.8 Insbesondere die Nutzung des Hallenkrans darf nur von dafür ausgebildeten Personen mit Qualifikationsnachweis erfolgen.

### 5. Bedienung technischer Einrichtungen und Geräte

5.1 Vor Inbetriebnahme ist die Arbeitsanweisung des jeweiligen Gerätes bzw. Versuches zu lesen. Zu diesem Zweck muss die Arbeitsanweisung am Standort des Gerätes aufbewahrt werden oder dort ein Hinweis angebracht sein, wo diese Unterlagen eingesehen werden können.

---

## **Laborordnung des Institutes für Geotechnik (IGT)**

5.2 Vor Inbetriebnahme ist eine Kontrolle auf eventuelle Beschädigungen oder Defekte vorzunehmen.

5.3 Studierende haben sich vor jedem Versuch über den Standort der nächsten „NOTAUS“- Taste im Labor zu informieren.

5.4 Es dürfen nur die für den jeweiligen Versuch erforderlichen Betriebsmittel und das zur Protokollführung nötige Schreibmaterial im Experimentierbereich vorhanden sein.

5.5 Werden an einem Experimentiertisch mehrere Versuche zur gleichen Zeit durchgeführt, sind die Betriebsmittel so aufzustellen, dass stets eine klare Trennung zwischen den jeweiligen Versuchsanordnungen erkennbar ist.

5.6 Selbständiges Einschalten von Versuchsanordnungen ist den Studierenden wegen möglicher, nicht vorhersehbarer Gefahren untersagt.

**5.7 Es ist darauf zu achten, dass Proben nicht mit bloßen Händen aus Trockenschrank, Mikrowelle oder Muffelofen entnommen werden dürfen.**

## **6. Gefährdungsfaktoren**

6.1 Eine Aufstellung der Gefährdungsfaktoren in Abhängigkeit von den jeweiligen Arbeitsbereichen ist in den Arbeitsanweisungen der Versuche enthalten.

## **7. Wartungsarbeiten und Umgang mit Verbrauchsmaterialien**

7.1 Die festinstallierten Groß-Laborgeräte werden im Zyklus von 2 Jahren durch externe Firmen gewartet und geeicht. Die beweglichen Elektrogeräte werden jährlich auf ihre Sicherheit für den Nutzer geprüft. Die Prüfung wird durch die Hochschulleitung organisiert.

7.2 Verbrauchsmaterialien werden nach Bedarf aufgefüllt. Reste und Abfälle der Verbrauchsmaterialien müssen fachgerecht getrennt und entsorgt werden.

7.3 Das Verfallsdatum von Verbandskästen und Augenduschen ist zu beachten. Vor Ablauf des Verfallsdatums sind diese zu ersetzen.

## **8. Umgang mit gefährlichen Stoffen**

8.1 Am Institut für Geotechnik werden i. d. R. keine gefährlichen Stoffe zur Versuchsdurchführung eingesetzt. Sollte dies jedoch trotzdem der Fall sein, müssen die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen im Vorfeld geprüft werden.

### 9. Verhalten der Studierenden im Praktikum

9.1 Studierende haben sich anhand der Versuchsunterlagen und von Fachliteratur auf den jeweiligen Versuch vorzubereiten. Ist dieses in grober Weise nicht beachtet, so kann der Studierende von den weisungsbefugten Personen vom Praktikum ausgeschlossen werden.

9.2 Die Laborräume dürfen nicht in einem Zustand betreten werden, der die Sicherheit der eigenen und anderer Personen beeinträchtigt (z.B. ohne Schuhwerk, offene lange Haare, unter Einfluss von Alkohol oder Drogen).

9.3 Die Studierenden dürfen keine eigenen elektrischen Betriebsmittel mitbringen.

9.4 Bei Unfällen jedweder Art ist sofort die „NOT-AUS“-Taste zu betätigen. Ein Unfall ist der weisungsbefugten Person unverzüglich zu melden.

9.5 Zur Sicherstellung weiterer „Erste Hilfe“-Maßnahmen ist im Falle eines Unfalles unverzüglich über den **Notruf 3333 (bzw. 0234 32 2 3333 mit dem Handy)** ärztliche Unterstützung anzufordern.

9.6 Beim Auftreten eines Brandes sind alle elektrischen Betriebsmittel sofort abzuschalten („NOT-AUS“-Taste). **Der Notruf 3333 (bzw. 0234 32 2 3333 mit dem Handy)** ist zu verständigen. Der Brand muss **sofort** gemeldet werden. Den Anweisungen der weisungsbefugten Personen ist Folge zu leisten.

### 10. Zuwiderhandlungen

10.1 Studierende, welche der Laborordnung zuwiderhandeln oder die ihnen zur Kenntnis gegebenen Regeln der Technik (DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, Unfall-Verhütungs-Vorschriften der Landesunfallkasse, Betriebs- und Bedienungsanleitungen usw.) nicht beachten, können von den weisungsbefugten Personen unverzüglich von der Teilnahme am jeweiligen Praktikum ausgeschlossen werden.

10.2 Bei groben Verstößen gegen die Ordnung, die eine Gefahr für Leib und Leben zur Folge haben können, kann die Leiterin des Institutes für Geotechnik den Ausschluss vom Praktikum für ein ganzes Semester anordnen. Diese Maßnahme wird dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Kenntnis gegeben.

10.3 Ist von einem/einer Studierenden ein Sachschaden mutwillig oder grob fahrlässig verursacht worden, werden ihm/ihr die Kosten für die Behebung des Schadens angelastet.

10.4 Hat ein Studierender einen Personenschaden mutwillig oder grob fahrlässig verursacht, muss er damit rechnen, dass er straf- und/oder privatrechtlich haftbar gemacht wird.

---

## **Laborordnung des Institutes für Geotechnik (IGT)**

**Diese Laborordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Die Laborleiterin